

21. Fachtagung Kreislaufwirtschaft

„Die Batterieverordnung“

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

25.06.2026

in Bingen

Dr. Michael Gayger

avocado rechtsanwälte

spichernstraße 75-77

50672 köln

t +49 [0]221.39 07 10

f +49 [0]221.390 71 29

e-mail koeln@avocado.de

www.avocado.de

Batterieverordnung

Inkrafttreten

- ▶ **17.08.2023:** Inkrafttreten
- ▶ **18.02.2024:** Grundsätzliche Geltung
- ▶ **18.08.2025:**
 - Geltung von Kapitel VIII – **Bewirtschaftung von Altbatterien** (Art. 54 bis Art. 76)
 - Grundsätzliche Aufhebung der [BattRL 2006/66/EG](#)

Batterieverordnung

- ▶ Erwägungen für EU-BattVO
 - Starke europäische Differenzen bei Anwendung und Umsetzung europäischer Vorgaben
 - Wettbewerbsverzerrung
 - Fehlende Anreize in innereuropäische Batterieproduktion
 - Strengere Nachhaltigkeitsanforderungen

Fünf Batteriekategorien

Gerätebatterie	Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt.
Industriebatterie	Batterie, die speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist, die nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung für die industrielle Verwendung bestimmt ist, oder jede andere Batterie, die mehr als 5 kg wiegt und weder eine LV-Batterie, eine Elektrofahrzeugbatterie noch eine Starterbatterie ist.
Batterie für leichte Verkehrsmittel („LV-Batterie“)	Batterie, die gekapselt ist, 25 kg oder weniger wiegt, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt ist, die ausschließlich von einem Elektromotor oder durch eine Kombination aus Motor- und Muskelkraft angetrieben werden können[...].
Starterbatterie	Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung ausgelegt ist und die bei Fahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln oder Maschinen auch zu Zusatz- oder Backup-Zwecken eingesetzt werden kann.
Elektrofahrzeugbatterie	Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klasse L [...] ausgelegt ist und mehr als 25 kg wiegt, oder eine Batterie, die speziell für die Bereitstellung von elektrischer Energie für den Antrieb von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klassen M, N oder O [...] ausgelegt ist.

Batterieverordnung

Beschränkung von Stoffen

- ▶ Seit dem 18. Februar 2024: Massenanteilbeschränkungen von Quecksilber (0,0005 %) in allen Batterien und Cadmium (0,002 %) in Gerätebatterien
- ▶ Seit dem 18. August 2024: Beschränkung von Blei in Gerätebatterien – max. 0,01 %
- ▶ Ab dem 18. August 2028: Beschränkung von Blei (max. 0,01 %) in Zink-Luft-Gerätebatterien (Knopfzellen)
- ▶ Weitere Beschränkungen anderer Stoffe durch EU-Kommission möglich

Batterieverordnung

Produktanforderungen

- ▶ Für Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien und Starterbatterien (sowie LV-Batterien ab 2036)
- ▶ Technische Unterlagen müssen Rezyklatgehalt in Batterien darstellen (nicht vor dem 18. August 2028)
- ▶ Neue Batterien müssen bestimmte Anteile an recycelten Stoffen erhalten:

	Ab dem 18. August 2031	Ab dem 18. August 2036
Kobalt	16 %	26 %
Blei	85 %	85 %
Lithium	6 %	12 %
Nickel	6 %	15 %

Batterieverordnung

Kennzeichnungsanforderungen (digitaler Batteriepass)

- ▶ Ab dem 28. Februar 2027 für neue Batterien: **Batteriepass für Industriebatterien > 2 KWh, Elektrofahrzeugbatterien und LV-Batterien**
- ▶ abrufbar über QR-Code
- ▶ u.a. besondere Informationen für Entsorger (Personen mit einem berechtigten Interesse), z.B.:
 - » Ausführliche Angaben zur Zusammensetzung (auch: Kathode, Anode und Elektrolyt)
 - » Angaben zur Demontage der Batterie (Abfolge der Demontageschritte, erforderliches Werkzeug, Warnungen, zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen etc.)
 - » Informationen zum Alterungszustand

Batterieverordnung

Recycling

- ▶ Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz
- ▶ Jährliche Dokumentation und Übermittlung an UBA (§ 29 Abs. 2 BattDG)
- ▶ Delegierte VO (EU) 2025/606 zur Festlegung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten sowie zum Format der Dokumentation

Batterieart	BattG	EU-BattVO (spätestens bis zum 31.12.2025)	EU-BattVO (spätestens bis zum 31.12.2030)
Blei-Säure-Batterien	65 %	75 %	80 %
Nickel-Cadmium-Batterien	75 %	80 %	80 %
Lithium-Batterien	X	65 %	70 %
Sonstige Altbatterien	50 %	50 %	50 %

Batterieverordnung

Recycling

- ▶ Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung
- ▶ Jährliche Dokumentation und Übermittlung an UBA (§ 29 Abs. 2 BattDG)
- ▶ Delegierte VO (EU) 2025/606 zur Festlegung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Quoten sowie zum Format der Dokumentation

Batterieart	BattG	EU-BattVO (spätestens bis zum 31.12.2027)	EU-BattVO (spätestens bis zum 31.12.2031)
Kobalt	X	90 %	95 %
Kupfer	X	90 %	95 %
Blei	X	90 %	95 %
Lithium	X	50%	80 %
Nickel	X	90 %	95 %

Batterieverordnung

Behandlungsanforderungen

- ▶ Art. 70, 71 und Anhang XII
- ▶ Wie bisher: Keine Deponierung oder Verbrennung von Altbatterien
- ▶ Technische Mindestanforderungen
 - Wie bisher: Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren; Standort mit undurchlässiger Oberfläche und wetterbeständiger Abdeckung oder geeignete Behälter
 - Neu: Bei Lagerung keine Vermischung mit Abfällen aus leitfähigen oder brennbaren Materialien

Batterieverordnung

Behandlungsanforderungen

- ▶ Technische Mindestanforderungen
 - NEU: Besondere Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen für Behandlung von **Lithium-Altzellen**
 - » Schutz vor übermäßiger Hitze, Wasser, Zerquetschung oder Beschädigung
 - » Lagerung in ihrer normalen Einbaulage (niemals verkehrt herum) in gut belüfteten Bereichen
 - » Abdeckung mit Hochspannungsisolierung aus Gummi
 - » Kennzeichnung mit Warnschild

Batterieverordnung

Behandlungsanforderungen

- ▶ Technische Mindestanforderungen
 - **Quecksilber** ist bei der Behandlung in einen unterscheidbaren Strom zu trennen,
 - » der sicher immobilisiert und beseitigt wird und nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen kann
 - **Cadmium** ist bei der Behandlung in einen unterscheidbaren Strom zu trennen,
 - » der einen sicheren Bestimmungsort erhält und nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt.
 - EU-Kommission kann **weitere Anforderungen** festsetzen
- ▶ BattVO definiert nur Mindestanforderungen. Zusätzlich bleiben weiterhin allgemein geltende Anforderungen z.B. aus BImSchG- und Baugenehmigungen (Brandschutz!), Wasserrecht und Chemikalienrecht zu beachten.

Batterieverordnung

Sonstige Neuerungen

- ▶ Hersteller sind zur individuellen oder kollektiven Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung (insbesondere Rücknahme und Verwertung von Altbatterien; daneben z.B. Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit) verpflichtet
- ▶ Kollektive Rücknahmesysteme heißen *Organisationen für Herstellerverantwortung (OfH)*; spezifische Genehmigungsvoraussetzungen
- ▶ OfH können für bestimmte Batteriekategorien „*ausgewählte Abfallbewirtschafter*“ mit der Übernahme von Entsorgungsleistungen beauftragen
- ▶ Erfassung von Altbatterien von Endnutzern erfolgt insbesondere über Handel und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger; von dort weitere Entsorgung/Verwertung über OfH und ausgewählte Abfallbewirtschafter (siehe sogleich zum BattDG)
- ▶ Einzelheiten werden in nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten geregelt: Sehr unterschiedliche Ausgestaltungen der „Rücknahmesysteme“ und Pflichten in einzelnen Mitgliedstaaten

Batterierecht-Durchführungsgesetz („BattDG“)

Deutsches Umsetzungsgesetz

- ▶ Ausführungsgesetz in Deutschland: Batterierecht-Durchführungsgesetz („BattDG“)
- ▶ Ab 2026 Pflicht der Hersteller, sich entweder an einer OfH zu beteiligen oder Herstellerverantwortung individuell wahrzunehmen
- ▶ Damit keine „Systembeteiligungspflicht“ mehr wie in ursprünglichem Gesetzentwurf der Ampel
- ▶ Aber: Hersteller, die Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, bedürfen einer Zulassung – es sind durch den jeweiligen Hersteller dieselben (aufwändigen) Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen wie bei einer OfH
- ▶ Damit faktische Beschränkung der individuellen Wahrnehmung der Herstellerverantwortung auf große Unternehmen (= Umsetzung einer zentralen politischen Forderung der Automobilwirtschaft)

Batterierecht-Durchführungsgesetz („BattDG“)

Deutsches Umsetzungsgesetz

- ▶ Überlassungspflicht für Altbatterien an OfH (bzw. zugelassene Hersteller)
- ▶ Gilt auch für Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien, die bislang über den „freien Markt“ entsorgt wurden; Besonderheit hier: Erfassung auch über „ausgewählten Abfallbewirtschafter“ möglich
- ▶ Ausnahme von Überlassungspflicht (Optierung) für Entsorgung „am freien Markt“ nur für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weiterhin möglich, die freiwillig Industrie- und Starterbatterien sammeln (nicht für von öRE erfasste Geräte- und LV-Batterien)
- ▶ OfH (bzw. zugelassene Hersteller) sind „Flaschenhals“ für Entsorgung von Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien: Letztliche Übernahme zur Entsorgung und Verwertung nur noch über OfH und über von OfH „ausgewählte Abfallbewirtschafter“ möglich (außer für öRE bei Optierung, s.o.)

Batterierecht-Durchführungsgesetz („BattDG“)

Deutsches Umsetzungsgesetz

- ▶ Auslegung der Rücknahmepflichten der OfH durch Stiftung EAR:
 - Rücknahmepflicht jeder OfH in der jeweiligen Kategorie für sämtliche Geräte- und LV-Altatterie (unabhängig vom Hersteller)
 - Rücknahmepflicht der OfH von Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien nur für Batterien der an die jeweilige OfH angeschlossenen Hersteller; Rücknahme der Altbatterien anderer Hersteller aber freiwillig für OfH möglich
- ▶ Probleme:
 - Entsorgung „historischer“ (d.h. vor 01.01.2026) in Verkehr gebrachter Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugbatterien, für die mangels Beteiligungspflicht keine Beiträge der Hersteller an OfH gezahlt wurden
 - Entsorgung von Altbatterien, die keinem aktiven Hersteller (mehr) zugeordnet werden können

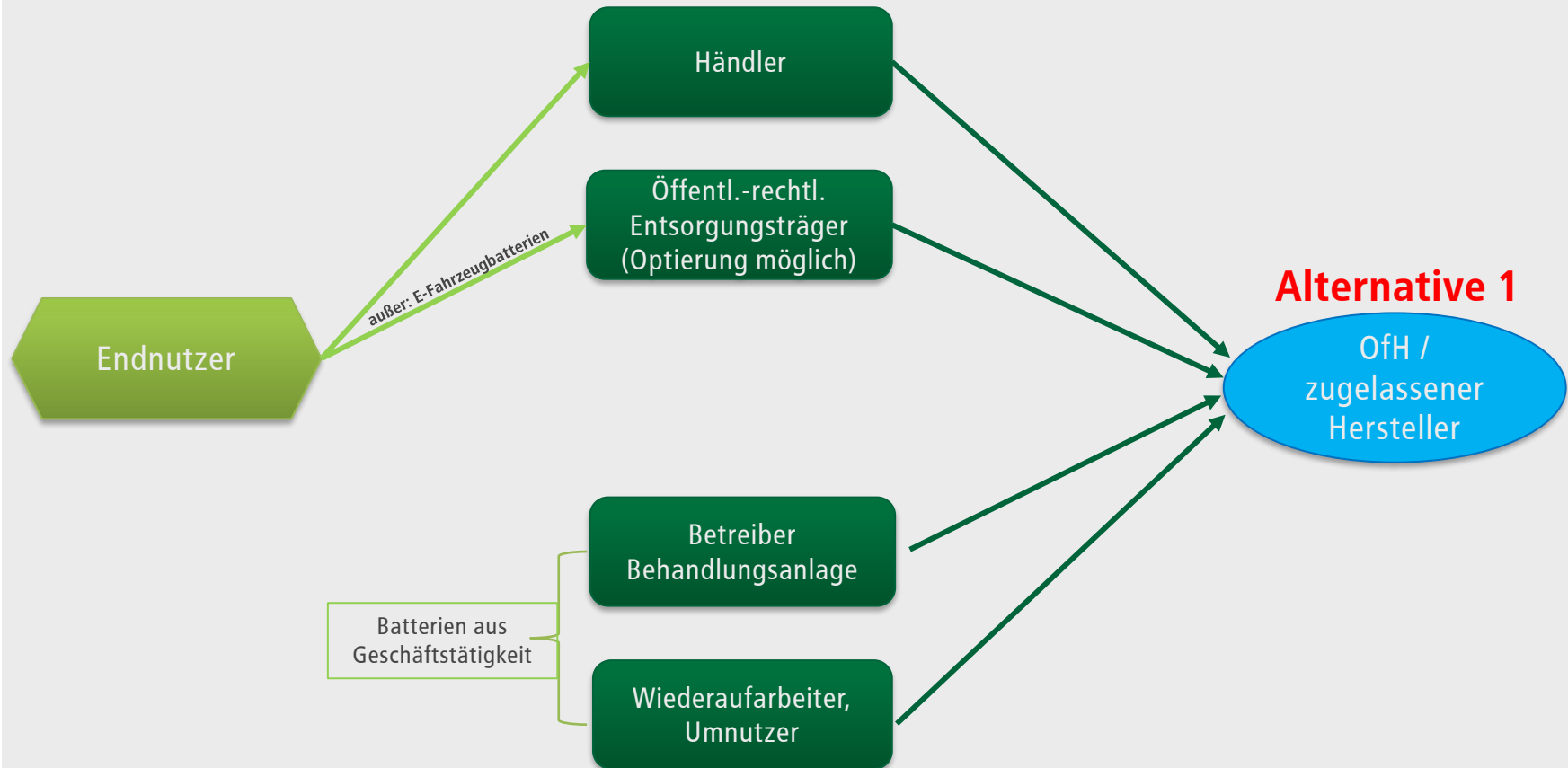
Batterierecht-Durchführungsgesetz („BattDG“)

Deutsches Umsetzungsgesetz

- ▶ „Lösung“ BattDG: Individuelle Abholanordnungen durch Stiftung EAR an einzelne OfH für solche Industrie-, Starter- und Elektrofahrzeugaltbatterien, die keine OfH „freiwillig“ übernimmt
 - Komplexe neue „Abholkoordination“ durch Stiftung EAR
 - OfH sehen sich zu Unrecht einer Kostenlast ausgesetzt, für die sie keine Beiträge erhalten haben; inwieweit von OfH Weitergabe der Kosten an Hersteller geschäftlich/praktisch durchgesetzt werden kann, ist aktuell noch offen
 - Rechtsstreitigkeiten zu erwarten

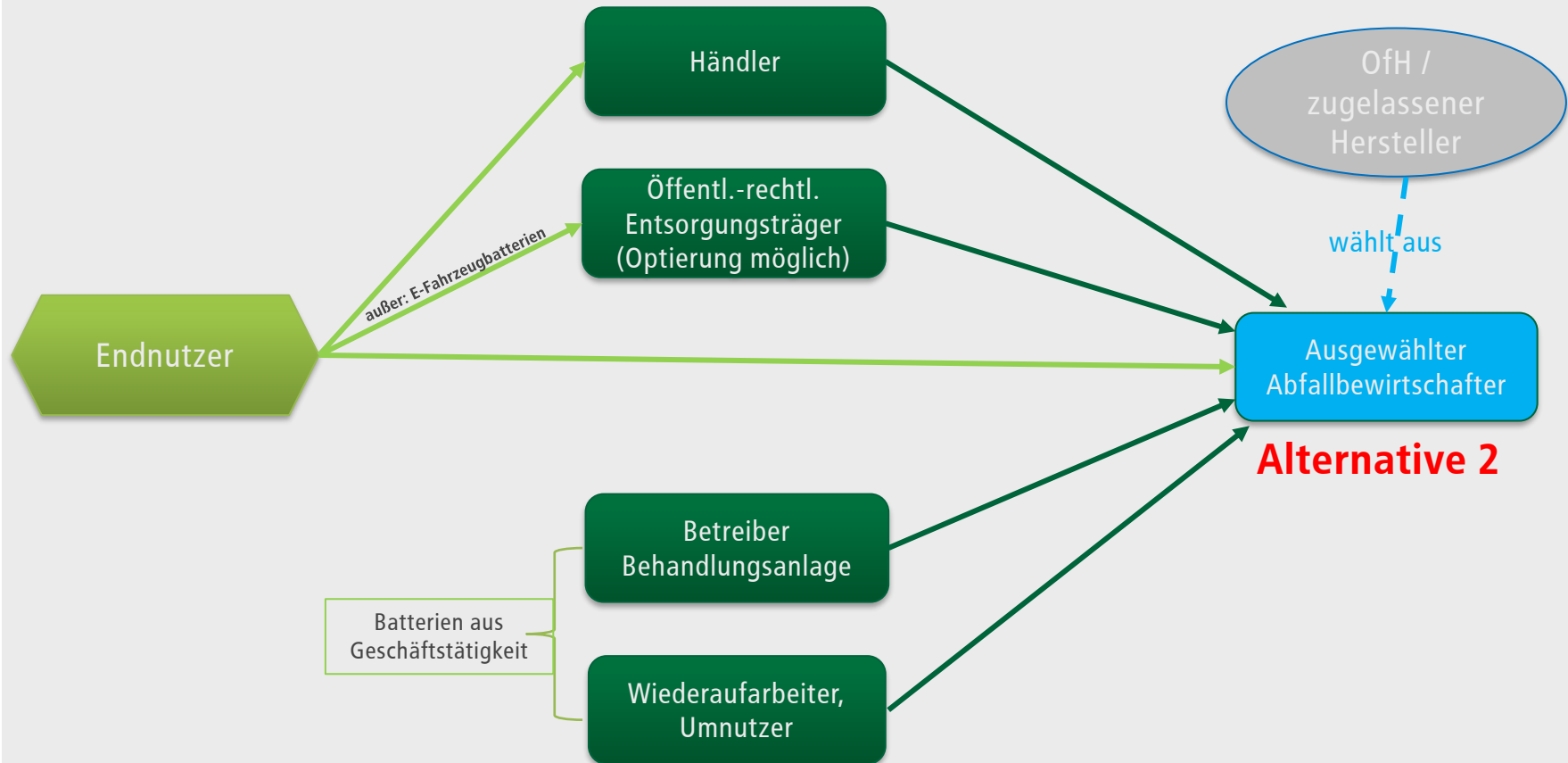
Batterieverordnung - „Entsorgungswege“ gemäß BattDG

Sammlung Starter-, Industrie- und E-Fahrzeughatterien (1): Übernahme durch Organisation für Herstellerverantwortung (OfH)



Batterieverordnung - „Entsorgungswege“ gemäß BattDG

Sammlung Starter-, Industrie- und E-Fahrzeugbatterien (2): Übernahme durch Abfallbewirtschafter



Abfallrechtliche Änderung: Abfallschlüssel batteriebezogener Abfälle

Ursprung der Aktualisierung

- ▶ Delegierte Entscheidung (EU) 2025/934 ändert und aktualisiert die Abfallverzeichnis-Entscheidung 2000/532/EG speziell für batteriebezogene Abfälle
- ▶ Änderung soll neue Batterietechnologien und Terminologie der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 abbilden sowie die Einstufung als gefährlichen Abfall präzisieren
- ▶ Geltung ab dem 09. Dezember 2026
- ▶ Umsetzung der Änderung in der nationalen Abfallverzeichnis-Verordnung ist in Vorbereitung

Abfallrechtliche Änderung: Abfallschlüssel batteriebezogener Abfälle

Inhaltliche Änderung der Abfallschlüssel: Neuerungen und Änderungen von Einträgen

- ▶ **Chemie-basierte Struktur für Batterieabfälle (Kapitel 16 06):** vollständige Neufassung, klare Differenzierung nach Batteriechemie (u. a. Blei-Säure, Nickel-Cadium, Quecksilber, alkalische Lithium-, Nickel-, Zink- und Natrium-Batterien, gemischte und sonstige Batterien); eigener Schlüssel für Herstellungsabfälle
- ▶ **Stärkerer Fokus auf Gefährlichkeit der Abfälle:** viele neue bzw. geänderte Einträge sind als gefährlich (*) gekennzeichnet, etwa Abfälle aus der Herstellung, Elektrolyte und gemischte bzw. sonstige Batterien sowie Lithiumbatterien
- ▶ **Fokus auf Recycling-Zwischenprodukte:** neue Schlüssel für Schlacken aus Batterierecycling (Kapitel 10 08) sowie die Zwischenfraktion aus thermisch/mechanischer Behandlung (Kapitel 19 14); zusätzlich neue gefährliche Abfälle aus Batterieaufbearbeitung (19 02 12*, 19 02 13*)
- ▶ **Batterien bei Siedlungsabfällen (Kapitel 20) neu geordnet:** Streichung alter Einträge, die durch spezifischere, batteriebezogene Einträge ersetzt werden

Abfallrechtliche Änderung: Abfallschlüssel batteriebezogener Abfälle

Inhaltliche Änderung der Abfallschlüssel: Auswirkungen für Unternehmen

- ▶ Erfordernis: Anpassung der Recycling- und Rücknahmelogistik an die neuen Abfallschlüssel
- ▶ Genaueres Reporting von Batterieabfällen gegenüber Behörden und zielgerichtete abfallrechtliche Überwachung aufgrund der detaillierteren Liste möglich
- ▶ Einstufung: Umstellung der Abfallschlüssel auf die neuen Schlüssel und Überprüfung der Gefährlichkeitskennzeichnung (*), relevant für alle Tätigkeitsstufen (u.a. Abfallerzeuger, -besitzer, -händler, -makler, -beförderer; für Behandlung, Verwertung und Beseitigung)
- ▶ Wo erforderlich: Anpassung bestehender Genehmigungen (insbesondere nach BImSchG) und Nachweise
- ▶ Erste Handlungshilfen/Vollzugshinweise in einzelnen Bundesländern zuletzt veröffentlicht

Dr. Michael Gayger

spichernstraße 75–77 50672 köln

t +49 [0]221. 39 07 11 13 f +49 [0]221. 390 71 29

koeln@avocado.de

www.avocado.de

avocado rechtsanwälte:

berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts
berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen.